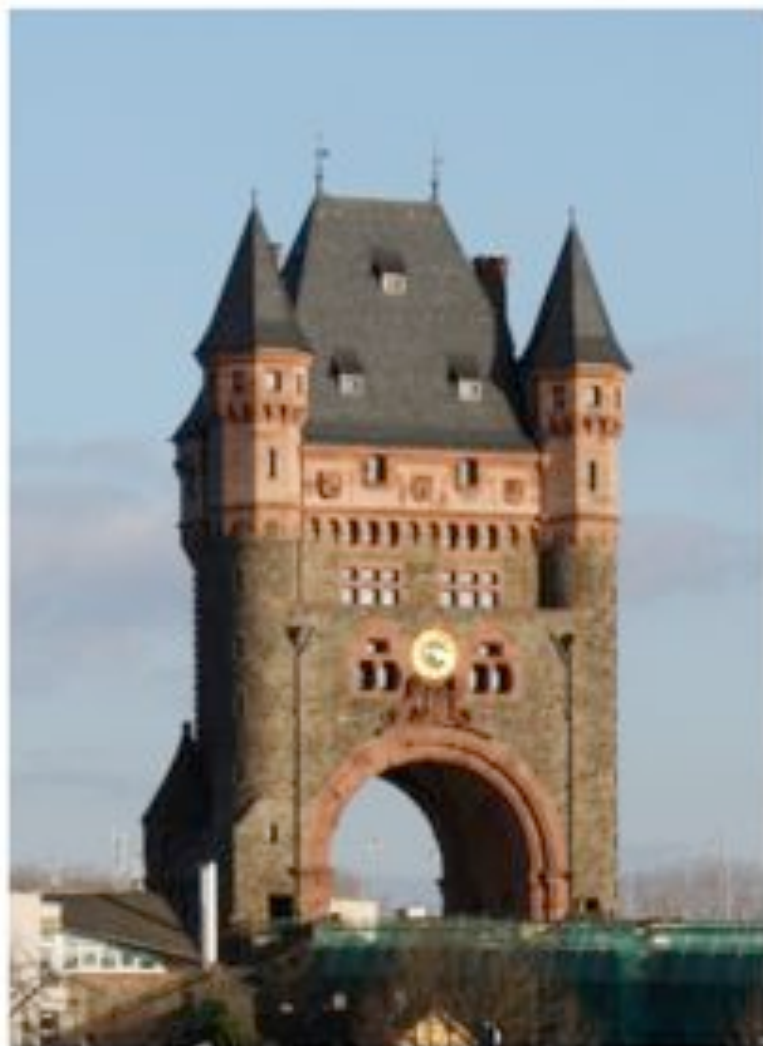


Rheinland-Pfalz / Saar



Verband
Christlicher
Pfadfinderinnen
und Pfadfinder



Landesordnung

Stand: 27.02.2011

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Zum Verständnis der Ordnung	4
Präambel	5
1. Grundsätze	6
2. Mitgliedschaft	7
2.1 Erwerb	7
2.2 Beendigung	7
2.3 Ausschluß	7
3. Arbeitsordnung	8
3.1 Stufen	8
3.1.1 Die Wölflingsstufe	8
3.1.2 Die Pfadfinderstufe	8
3.1.3 Die Ranger-/Roverstufe	8
3.2.1 Die Erwachsenenarbeit	9
3.2.2 Die Kreuzpfadfinderschaft	9
4. Führung und Schulung	10
4.1 Grundsätze	10
4.2 Bedingungen	10
4.3 Selbstverständnis	10
4.4 Wahlen	10
4.5 Arbeitsteilung	10
4.6 Schulung	10
5. Strukturen	11
5.1 Stämme und Siedlungen	11
5.1.1 Neubeginn	11
5.1.2 Bedingungen	11
5.1.3 Stammesaufnahme	11
5.1.4 Ordnung	11
5.2 Die Gaue	11
5.2.1 Bedingungen	11
5.2.2 Gründung	12
5.2.3 Ordnung	12
5.2.4 Thing	12
5.2.5 Gaurat	12
5.2.6 Arbeitskreise	12
5.3 Das Land	12
5.3.1 Die Landesversammlung	13
5.3.1.2 Aufgaben	13
5.3.1.3 Zusammensetzung	13
5.3.1.4 Delegiertenberechnung	14
5.3.1.6 Anträge	14
5.3.1.7 Beschlussfähigkeit	15
5.3.1.8 Protokoll	15
5.3.1.9 Geschäftsordnung	15
5.3.2 Der Landesversammlungsvorstand	15

5.3.2.1 Aufgaben.....	15
5.3.2.2. Aufgaben zwischen zwei Landesversammlungen	15
5.3.2.3 Unklarheiten	15
5.3.2.4 Zusammensetzung.....	16
5.3.2.5 Wahl	16
5.3.3 Der Landesrat	16
5.3.3.1 Aufgabe.....	16
5.3.3.2 Bestätigung von Landesführungsmitgliedern und Beauftragten.....	16
5.3.3.3. Zusammensetzung.....	16
5.3.3.4. Einberufung	16
5.3.3.5 Arbeitsordnung.....	17
5.3.4 Die Landesführung.....	17
5.3.4.1 Aufgabe.....	17
5.3.4.2 Zusammensetzung.....	17
5.3.4.3 Beauftragte.....	17
5.3.4.4 Vertretung auf Bundesebene	17
5.3.4.5 Wahl	17
5.3.5 Die Landesarbeitskreise.....	18
5.3.5.1 Einsetzung und Auftrag	18
5.3.5.2 Leitung, Einberufung, Berichte.....	18
5.3.5.3 Zusammensetzung.....	18
5.3.6. Der Rechtsträger	18
5.3.6.1 Zweck	18
5.3.6.2 Verzahnung mit Landesführung	18
5.3.6.3 Aufgaben (Landesbüro)	18
5.3.7 Die/der Landesälteste	19
5.3.7.1 Person.....	19
5.3.7.2 Auftrag.....	19
5.3.7.3 Vakanz der Landesführer	19
5.3.7.4 Wahl	19
Anhang zur Landesordnung	20
A1. Unsere Pfadfindergesetze:	20
A2. Unsere Versprechen:	21
A2.1 Aufnahme in die Pfadfinderstufe:	21
A2.2 Jungpfadfinderinnen und Jungpfadfinder:.....	21
A2.3 Pfadfinderinnen und Pfadfinder:.....	21
A2.4 Ranger und Rover:	21
A3. Geschäftsordnung der Landesversammlung	22
A3.1 Sitzungsverlauf	22
A3.2 Landesversammlungsvorstand	22
A3.3 Rede zur Geschäftsordnung	22
A3.4 Anträge.....	23
A3.5 Abstimmungen.....	23
A3.6 Protokoll	24
A3.7 Auslegung der Geschäftsordnung.....	24
A3.8 Abweichung von der Geschäftsordnung	24
Beschluss der Landesversammlung 2010	25
Übersicht über die Änderungen der Landesordnung	26
Impressum.....	26

Zum Verständnis der Ordnung

Im folgenden Text wird stets die Bezeichnung „Gau“ verwandt. Hiermit sind auch Bezirke gemeint.

Im Folgenden wird stets im Plural von „den Landesführern“ gesprochen. Sollte nur eine Person dieses Amt inne haben, so sind die Passagen entsprechend zu interpretieren. Dies soll der Lesbarkeit des Dokumentes zutragen.

Präambel

Der Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP), Land Rheinland-Pfalz/Saar (VCP RPS) ist Teil des VCP.

Der VCP RPS arbeitet in den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Saarland, daneben gibt es Gruppen in benachbarten Bundesländern.

Der VCP RPS vertritt alle bei ihm gemeldeten Mitglieder.

Der VCP RPS ist Mitglied in der Delegiertenkonferenz der Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Landesjugendkammer der Evangelischen Kirche der Pfalz sowie in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend.

Der VCP RPS ist Mitglied der Ringe der Pfadfinderinnen und der Pfadfinder.

Über die Mitgliedschaft in den Ringen der Pfadfinderinnen und Pfadfinder ist er in den jeweiligen Landesjugendringen vertreten.

1. Grundsätze

Mit seiner pädagogischen Arbeit leistet der VCP RPS einen Beitrag zur Erziehung junger Menschen und Lebensgestaltung seiner jungen und erwachsenen Mitglieder.

Mit unserer Pfadfinderarbeit wollen wir dazu beitragen, dass junge Menschen zu selbständigen, eigenverantwortlich handelnden, konstruktiv kritischen Bürgern unseres demokratischen Staates heranwachsen, die im Evangelium von Jesus Christus die Orientierung für ihr Leben finden können.

Pfadfinderinnen und Pfadfinder sollen bei uns schöpferisch tätig sein, Freude an ihrer Arbeit finden, ihr Gruppenleben mitgestalten und Freunde finden. Wir übertragen ihnen Verantwortung, nehmen sie als Person ernst und geben ihnen Anerkennung. Pfadfinderarbeit basiert in allen Bereichen auf Vertrauen. In unseren Gruppen finden unsere Mitglieder Geborgenheit, können sich in der Gemeinschaft bewahren und erleben die Natur.

Unsere Pfadfinderarbeit bedarf der verantwortlichen Führung. Führungsstil und -methode sind auf die jeweiligen Bedürfnisse der verschiedenen Formen unserer Arbeit abgestimmt.

Als Teil der weltweiten Pfadfinderbewegung verwenden wir die international festgelegte Methode: Gesetz und Versprechen, „Learning by doing“, das Prinzip der kleinen Gruppe und altersgerechte, aufeinander aufbauende Arbeitsformen.

Internationale Kontakte werden bewusst genutzt, Freundschaften über die Landesgrenzen gesucht und gepflegt. Damit wird ein Beitrag zur internationalen Verständigung, Völkerfreundschaft und gegen Fremdenfeindlichkeit geleistet.

Als christliche Pfadfinderinnen und Pfadfinder verstehen wir uns als aktives Glied der evangelischen Kirche und der weltweiten Christenheit. Das Leben in der Gruppe führt Kinder und Jugendliche auf altersgemäße Weise an den Glauben heran. Im Evangelium wird ihnen eine Orientierung angeboten. Die Entscheidung zum persönlichen Bekenntnis liegt bei jedem und jeder einzelnen; die Mitgliedschaft ist offen für Menschen verschiedener Glaubensrichtungen.

Die Beobachtung, das Erkennen und Verstehen von Zusammenhängen der Umwelt sind ein wichtiges Erfahrungsfeld unserer Gruppen.

Die feste, kleine Gruppe ermöglicht es der Pfadfinderin und dem Pfadfinder, sich selbst und andere kennen zu lernen. Die Mitarbeit geschieht im Rahmen der Möglichkeiten und Fähigkeiten und ist verbindlich.

Unsere Pfadfinderarbeit ist parteipolitisch neutral.

2. Mitgliedschaft

2.1 Erwerb

Die Mitgliedschaft im VCP RPS wird durch die Mitgliedschaft im VCP mit der Erklärung der Zugehörigkeit zum Land Rheinland-Pfalz/Saar erworben.

2.2 Beendigung

Die Mitgliedschaft im VCP RPS endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im VCP, der Ummeldung in ein anderes Land des VCP oder dem Ausschluss aus dem VCP RPS.

2.3 Ausschluß

Der Landesrat kann den Ausschluss einzelner Mitglieder aus dem VCP RPS beschließen.

Ausschlussgründe sind:

- ein schwerwiegender Verstoß gegen die Landesordnung,
- Äußerungen oder Verhaltensweisen, die mit den Grundsätzen des Pfadfindertums nicht vereinbar sind und
- Äußerungen oder Verhaltensweisen, die den Verband schädigen.

3. Arbeitsordnung

3.1 Stufen

Entsprechend dem Alter der Mitglieder gliedert sich die Arbeit in folgende Stufen:

- Die Wölflingsstufe für Kinder zwischen 7-10 Jahren
- Die Pfadfinderstufe für Jugendliche zwischen 10-16 Jahren
- Die Ranger/Roverstufe für Jugendliche von 16 bis etwa 20 Jahren.
- Für die Altersstufe ab 20 Jahren gibt es Arbeitsformen der Erwachsenenarbeit.

3.1.1 Die Wölflingsstufe

Mehrere Kinder bilden ein Rudel und treffen sich unter Führung einer/eines mindestens 16 Jahre alten Akela zu wöchentlichen Rudelstunden. Das Lernen im Spiel stellt die altersgemäße Arbeitsmethode dar. Grundlage der Spielidee in der Wölflingsarbeit ist das Dschungelbuch. Sie zieht sich wie ein roter Faden durch die Wölflingszeit, bietet Orientierung und hilft den Wölflingen sich in ihrer Lebenswelt zurechtzufinden. Das Arbeitskonzept ist im Kursbuch für die Akelas sowie in der Stufenkonzeption „Pfadfinden macht Spaß“ des Bundes beschrieben.

3.1.2 Die Pfadfinderstufe

Mehrere Jugendliche bilden eine Sippe und treffen sich unter Führung einer/eines mindestens 15 Jahre alten Sippenführerin/Sippenführers zu regelmäßigen Sippenstunden und anderen gemeinsamen Unternehmungen. Probieren, Erproben und Proben sind die Grundprinzipien für das Leben in der Pfadfinderstufe. Alters- und entwicklungsbedingt teilen wir die Pfadfinderstufe in unterschiedliche Abschnitte, um Sippen und Führern zu helfen, Programme zielorientiert aufstellen und einsetzen zu können. Von der Erlebnisebene Sippe bei Jungpfadfindern werden die Erfahrungsebenen der Pfadfinder schrittweise auf Stammes- und Gauarbeit ausgeweitet. Das Arbeitskonzept ist im Kursbuch für Sippenführerinnen und Sippenführer sowie in der Stufenkonzeption „Pfadfinden macht Spaß“ des Bundes beschrieben.

3.1.3 Die Ranger-/Roverstufe

Die Jugendlichen treffen sich in Runden oder Projektgruppen. Die Arbeit geschieht eigenverantwortlich und projektbezogen. Aufgaben und Verantwortlichkeiten müssen in der Runde oder der Projektgruppe vereinbart werden. Das Arbeitskonzept ist im Kursbuch für Ranger und Rover des Landes sowie in der Stufenkonzeption „Pfadfinden macht Spaß“ des Bundes beschrieben.

3.2.1 Die Erwachsenenarbeit

Die Erwachsenenarbeit ist ein eigenständiges Arbeitsgebiet des VCP RPS für alle mindestens 20 Jahre alten Pfadfinderinnen und Pfadfinder, die in der Gemeinschaft des Verbandes tätig sein wollen.

Sie ist unabhängig von der Kinder- und Jugendarbeit tätig.

Arbeitsformen können sein: offene Angebote auf Landesebene, regionale Runden und Freundeskreise, Altpfadfindergilden sowie Hochschulgruppen.

Die Erwachsenenarbeit wird vertreten von einem/r Beauftragten der Landesführung mit folgenden Aufgaben:

- Informationsplattform für vorhandene Gruppen anbieten
- Offene Angebote auf Landesebene anbieten
- Vertretung der Erwachsenenarbeit auf Bundesebene.

3.2.2 Die Kreuzpfadfinderschaft

Kreuzpfadfinderinnen und Kreuzpfadfinder wollen in geschwisterlicher Gemeinschaft den Glauben an Jesus Christus als Ziel ihres Lebens annehmen. Die Kreuzpfadfinderschaft fühlt sich dem christlichen Lebenspfadfindertum in Familie, Kirche und Gesellschaft verpflichtet. Wer mindestens 18 Jahre alt ist, diese Gemeinschaft auf Kreuzpfadfinderrüsten kennen gelernt hat und nach ihrem Verständnis leben möchte, kann durch die Landesführer oder ihre Beauftragte/n als Kreuzpfadfinder/Kreuzpfadfinderin aufgenommen werden.

4. Führung und Schulung

4.1 Grundsätze

Führung im VCP RPS ist Führung in persönlicher Verantwortung vor Jesus Christus. Sie geschieht im Auftrag des Verbandes und beinhaltet Verantwortung gegenüber den Mitgliedern und deren Erziehungsberechtigten. Führung richtet sich nach den Grundsätzen des VCP RPS.

4.2 Bedingungen

Führungsaufgaben können nur Mitglieder des Verbandes übernehmen.

4.3 Selbstverständnis

Führer/Führerinnen sind sich bewusst, dass sie Vorbild sind und verhalten sich entsprechend. Führer/Führerinnen unterstützen die selbständige Meinungsbildung, ohne einseitig Einfluss zu nehmen.

4.4 Wahlen

Die Führungen von Stämmen, Gauen und des Landes werden demokratisch für einen vorher festgelegten, begrenzten Zeitraum gewählt. Wiederwahl ist möglich.

4.5 Arbeitsteilung

Führung kann arbeitsteilig wahrgenommen werden. Verantwortlichkeiten müssen erkennbar geregelt sein.

4.6 Schulung

Die Übernahme einer Führungsaufgabe setzt eine entsprechende Schulung voraus. Die entsprechenden Schulungen sind im Kursbuch Schulung beschrieben. Sie sollen

- Akelas, Sippen- und Stammesführer/Stammesführerinnen, sowie Mentoren bzw. Mentorinnen der Ranger/Roverstufe befähigen, entsprechend ihrer Sorgfaltspflicht mit den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen umzugehen und ihre Führungsaufgaben kompetent und dauerhaft auszuüben, (Ä 99)
- die Ausdrucksfähigkeit unserer Führerinnen und Führer fördern, um sie zu akzeptierten Gesprächspartnern innerhalb und außerhalb des Verbandes zu machen,
- die Möglichkeit für Führerinnen und Führer schaffen, sich mit anderen auszutauschen und Gemeinschaft in Gau und Land zu erleben,
- Vorbild sein für andere Veranstaltungen im Land.

5. Strukturen

Das Land gliedert sich in Gaue.

Die Gaue gliedern sich in Stämme und Siedlungen.

Stämme und Siedlungen bestehen aus Rudeln, Sippen und Runden.

5.1 Stämme und Siedlungen

5.1.1 Neubeginn

Der Neubeginn der Arbeit an einem Ort heißt Siedlung. Über die Bestätigungen von Siedlungen entscheidet der Gaurat.

5.1.2 Bedingungen

Ein Stamm hat mehr als 20 Mitglieder in wenigstens drei Gruppen. Er arbeitet mindestens in zwei Stufen.

5.1.3 Stammesaufnahme

Erfüllt die Siedlung über ein Jahr lang die Kriterien eines Stammes, so kann von der Siedlung beim Gaurat die Aufnahme zum Stamm beantragt werden. Der Gaurat stellt eine Stammesaufgabe, die vor der Aufnahme zu erfüllen ist. Der Landesrat ist zu informieren.

5.1.4 Ordnung

Stämme und Siedlungen geben sich eine demokratische Ordnung. Sie regelt mindestens den Wahlmodus und die Amtszeit der jeweiligen Führung sowie die jährliche Prüfung der Kasse. Mindestens einmal jährlich muss ein Thing (Mitglieder- oder Delegiertenversammlung) stattfinden. Darüber hinaus muss die Ordnung Regelungen zur Auflösung des Stammes bzw. der Siedlung und über den Umgang mit dem Stammes- bzw. Siedlungsvermögen in diesem Fall enthalten.

5.2 Die Gaue

5.2.1 Bedingungen

Mehrere räumlich zusammengehörige Stämme und Siedlungen bilden einen Gau. Über die Zugehörigkeit von Stämmen und Siedlungen zu Gauen entscheidet der Landesrat. Die betroffenen Stämme und Gaue sind anzuhören.

5.2.2 Gründung

Gaue können von mindestens drei Stämmen oder Siedlungen gebildet oder gegründet werden. Über die Gründung oder Auflösung eines Gaues entscheidet die Landesversammlung nach Anhörung der Betroffenen mit 2/3-Mehrheit.

5.2.3 Ordnung

Gaue geben sich eine demokratische Ordnung.

5.2.4 Thing

Das Gauthing ist die Vertretung der Mitglieder des Gaues. Es tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Es besteht zumindest aus den Vertreterinnen und Vertretern der Stämme und Siedlungen sowie der Gauführung. Das Gauthing ist demokratisch zusammenzusetzen. Es wählt mit einer qualifizierten Mehrheit die Gauführerin/den Gauführer, bestätigt ihre/seine Beauftragten und beschließt über die Ordnung des Gaues. Es nimmt den Bericht der Kassenprüfung entgegen.

5.2.5 Gaurat

Der Gaurat besteht zumindest aus den Siedlungs- und Stammesführerinnen bzw. -führern oder deren Vertreterinnen bzw. Vertretern sowie der Gauführung. Er tritt regelmäßig zusammen und koordiniert die Arbeit auf Gauebene.

5.2.6 Arbeitskreise

Für die einzelnen Stufen sollen Arbeitskreise gebildet werden.

5.3 Das Land

Für die Arbeit auf Landesebene gibt es folgende Organe:

- Landesversammlung
- Landesversammlungsvorstand
- Landesrat
- Landesführung
- Landesarbeitskreise
- Rechtsträger
- Landesälteste(r).

5.3.1 Die Landesversammlung

5.3.1.1 Zusammentritt

Die Landesversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Landes. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. **Außerordentlich** tritt die Landesversammlung innerhalb von drei Monaten zusammen, wenn dies durch drei Gaue oder den Landesrat schriftlich beim Landesversammlungsvorstand beantragt wird.

5.3.1.2 Aufgaben

Die Landesversammlung berät über Ausrichtung und Schwerpunkte der Arbeit des Landes. Sie beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten und über die Ordnungen des Landes. Die Landesversammlung **wählt**:

- den Landesversammlungsvorstand
- eine/einen bzw. zwei Landesführerinnen / Landesführer
- die Landesälteste/den Landesältesten
- die Delegierten für die Bundesversammlung. Der Landesrat unterbreitet einen Vorschlag.

Die Landesversammlung bestätigt die weiteren Mitglieder der Landesführung auf Vorschlag der Landesführer. Die Landesversammlung nimmt die **Rechenschaftsberichte**

- des Landesversammlungsvorstandes,
- der Landesführung,
- des Rechtsträgers,
- der/des Landesältesten

entgegen. Die Landesversammlung erteilt den Landesführern und den weiteren Mitgliedern der Landesführung **Entlastung**.

Neuwahlen treten mit Ende der Landesversammlung in Kraft. Entlastungen haben sofortige Wirkung.

5.3.1.3 Zusammensetzung

Die Landesversammlung setzt sich zusammen aus Vertretern der Mitglieder und folgenden Personen, die aufgrund ihrer Funktion für das Land **Stimmrecht** haben:

- den Mitgliedern des Landesversammlungsvorstandes
- die Landesführer
- den weiteren Mitgliedern der Landesführung
- der/dem Vorsitzenden des Rechtsträgers
- der/dem Landesältesten.

Die **Vertretung** der Mitglieder geschieht durch:

- zwei Delegierte jeder Gauführung
- der/dem Beauftragten der Landesführung für die Erwachsenenarbeit
- eine(n) Delegierte(n) der Kreuzpfadfinderschaft
- die Delegierten der Stämme und Siedlungen.

Beauftragte der Landesführung nehmen mit beratender Stimme teil. Auf Einladung des Landesversammlungsvorstandes können Gäste an der Landesversammlung teilnehmen.

5.3.1.4 Delegiertenberechnung

Die Stämme und Siedlungen haben zusammen 90 Delegierte. Die Delegiertenzahl wird anteilig der Mitgliederzahl den Gauen zugewiesen. Die Mitgliederzahl wird zum 31.12. des Versammlungsvorjahres bestimmt.

$$Stimmen_{\text{Gau,Bezirk}} = \frac{Mitglieder_{\text{Gau,Bezirk}}}{Mitglieder_{\text{gesamt}}} \times 90$$

Zur **Berechnung** der Delegiertenzahl der Stämme und Siedlungen wird die Zahl der Mitglieder des jeweiligen Stammes bzw. der jeweiligen Siedlung durch die Zahl der Mitglieder des Gaues geteilt und mit der Zahl der Delegierten des Gaues multipliziert.

$$Stimmen_{\text{Stamm,Siedlung}} = \frac{Mitglieder_{\text{Stamm,Siedlung}}}{Mitglieder_{\text{Gau,Bezirk}}} \times Stimmen_{\text{Gau,Bezirk}}$$

- a) Nur Stämme und Siedlungen mit mindestens zehn Mitgliedern erhalten Delegiertenmandate (Stimmberechtigung).
- b) Jeder stimmberechtigte Stamm bzw. Siedlung erhält so viele Delegiertenmandate, wie sie dem ganzzahligen Anteil des jeweiligen Quotienten entsprechen.
- c) Außerdem erhalten die stimmberechtigten Stämme und Siedlungen, die nach b) noch nicht berücksichtigt wurden, ein Delegiertenmandat.
- d) Verbleiben darüber hinaus noch nicht verteilte Delegiertenmandate für die Stämme und Siedlungen, werden diese nach der Reihenfolge der höchsten Nachkommaanteile der Stämme und Siedlungen verteilt, wobei zunächst diejenigen unberücksichtigt bleiben, denen nach c) bereits eine Stimme zugeteilt wurde.
- e) Verbleiben darüber hinaus noch nicht verteilte Delegiertenmandate, werden diese den in d) unberücksichtigten Stämmen und Siedlungen nach der Reihenfolge ihrer Nachkommaanteile zugeteilt.

5.3.1.5 Der Landesversammlungsvorstand lädt unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet die Landesversammlung. Die **Einladungsfrist** beträgt für ordentliche Landesversammlungen vier Wochen, für außerordentliche sechs Wochen.

5.3.1.6 Anträge

Anträge an die Landesversammlung müssen mindestens eine Woche vor Ablauf der Einladungsfrist dem Landesversammlungsvorstand schriftlich und begründet vorliegen. Sie werden mit der Einladung verschickt. Das Ende der **Antragsfrist** ist in den Veröffentlichungen des Landes rechtzeitig bekannt zu geben. Die Landesversammlung behandelt später eingebrachte Anträge nur, wenn sie durch Beschluss deren Dringlichkeit anerkennt. Antragsberechtigt sind

- der Landesrat,
- die Landesführer,
- die Landesführung,
- der Vorstand des Rechtsträgers,
- die Gemeinschaft der Erwachsenen,
- die Gemeinschaft der Kreuzpfadfinderschaft,
- die/der Landesälteste,
- die Gaue/Bezirke,
- die Stämme und Siedlungen.

Anträge sowie Änderungen der Ordnung treten mit Beschlussfassung in Kraft, sofern nichts anderes beschlossen wird.

5.3.1.7 Beschlussfähigkeit

Die Landesversammlung ist **beschlussfähig**, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Änderungen der Landesordnung bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen des Anhanges der Landesordnung bedürfen einer absoluten Mehrheit.

5.3.1.8 Protokoll

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Landesversammlung ist ein **Protokoll** anzufertigen, das spätestens nach acht Wochen den Mitgliedern der Landesversammlung vorliegen muss.

5.3.1.9 Geschäftsordnung

Die Landesversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

5.3.2 Der Landesversammlungsvorstand

5.3.2.1 Aufgaben

Der Landesversammlungsvorstand bereitet die Landesversammlung vor, beruft sie ein und leitet sie. Der Landesversammlungsvorstand erstellt das Protokoll.

5.3.2.2. Aufgaben zwischen zwei Landesversammlungen

Er überwacht die Einhaltung der Landesordnung und der Landesversammlungsbeschlüsse und berichtet der Landesversammlung darüber.

5.3.2.3 Unklarheiten

Der Vorstand entscheidet bei Unklarheiten über die Auslegung der Ordnung der Landesversammlung und von Landesversammlungsbeschlüssen.

5.3.2.4 Zusammensetzung

Der Landesversammlungsvorstand besteht aus einer/einem Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern. Der Vorstand hat volles Informationsrecht in allen Angelegenheiten und Gremien des Landes.

5.3.2.5 Wahl

Die Mitglieder des Landesversammlungsvorstandes werden mit absoluter Mehrheit gewählt. Die Mitglieder der Landesführung dürfen dem Landesversammlungsvorstand nicht angehören. Die Mitglieder des Landesversammlungsvorstandes werden für drei Jahre gewählt; dabei wird jährlich ein Mitglied nachgewählt, Wiederwahl ist möglich.

5.3.3 Der Landesrat

5.3.3.1 Aufgabe

Der Landesrat koordiniert die Arbeit des Verbandes auf Landesebene. Er tritt regelmäßig zusammen. Er tagt nicht öffentlich, Gäste können zugelassen werden.

5.3.3.2 Bestätigung von Landesführungsmitgliedern und Beauftragten

Der Landesrat bestätigt die zwischen den Landesversammlungen von den Landesführern berufene Mitglieder der Landesführung kommissarisch bis zur nächsten Landesversammlung.

Der Landesrat bestätigt die Beauftragten der Landesführung.

5.3.3.3. Zusammensetzung

Der Landesrat besteht aus den Gauführerinnen/Gauführern oder deren ständigen Vertreterinnen/Vertretern sowie den Mitgliedern der Landesführung. Die Beauftragten und die Sprecher/Sprecherinnen der Landesarbeitskreise können, soweit ihr Aufgabenbereich Gegenstand der Beratung ist, teilnehmen. Mit beratender Stimme können an den Sitzungen teilnehmen: der Landesversammlungsvorstand, die/der Landesälteste, ein(e) Vertreterin/Vertreter der Kreuzpfadfinderschaft, die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Landesbüros.

5.3.3.4. Einberufung

Die Landesführer laden unter Angabe der Tagesordnung zum Landesrat ein und leiten ihn.

5.3.3.5 Arbeitsordnung

Der Landesrat gibt sich eine Arbeitsordnung.

5.3.4 Die Landesführung

5.3.4.1 Aufgabe

Die Landesführung führt das Land und ist verantwortlich für die Arbeit auf Landesebene.

5.3.4.2 Zusammensetzung

Die Landesführung besteht aus den Landesführern, der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Rechtsträgers und maximal acht weiteren Mitgliedern, nämlich für die einzelnen Stufen, die Vertretung im Bundesrat, die Schulungsarbeit und sonstige, festgelegte Arbeitsbereiche.

5.3.4.3 Beauftragte

Für besondere Aufgaben kann die Landesführung Beauftragte ernennen, die durch den Landesrat bestätigt werden müssen. Die Beauftragten sind der Landesführung berichtspflichtig.

5.3.4.4 Vertretung auf Bundesebene

Die Vertreterinnen/Vertreter des Landes in den Gremien des Bundesverbandes werden, soweit sie nicht Mitglieder der Landesführung sind, von dieser ernannt und müssen durch den Landesrat bestätigt werden. Sie berichten der Landesführung.

5.3.4.5 Wahl

Die Landesführer werden von der Landesversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten für drei Jahre gewählt. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so erfolgt nach einer weiteren Aussprache ein zweiter Wahlgang, bei dem die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausreicht. Die Landesführer schlagen der Landesversammlung die weiteren Mitglieder der Landesführung für die festgelegten Arbeitsbereiche vor. Die Amtszeit der weiteren Mitglieder der Landesführung und die der Beauftragten endet mit dem Ende der Amtszeit der Landesführer.

5.3.5 Die Landesarbeitskreise

5.3.5.1 Einsetzung und Auftrag

Landesarbeitskreise werden durch die Landesführung eingesetzt; diese formuliert ihren Arbeitsauftrag.

5.3.5.2 Leitung, Einberufung, Berichte

Die Landesarbeitskreise werden von den Mitgliedern der Landesführung bzw. den Beauftragten geleitet. Diese laden zu den Arbeitskreisen ein und berichten regelmäßig der Landesführung.

5.3.5.3 Zusammensetzung

In die Stufenarbeitskreise und in den Arbeitskreis Schulung entsenden alle Gaue je eine(n) Beauftragte(n). Bei allen anderen Arbeitskreisen entscheidet die Landesführung über die Zusammensetzung in Absprache mit dem/der Arbeitskreisleiter/in.

5.3.6. Der Rechtsträger

5.3.6.1 Zweck

Die Landesversammlung überträgt die Vermögens-, Finanz- und Personalverwaltung der Stiftung VCP Rheinland-Pfalz/Saar (Rechtsträger).

5.3.6.2 Verzahnung mit Landesführung

Die/der Vorsitzende des Rechtsträgers gehört der Landesführung an. Ein Landesführer gehört dem Vorstand des Rechtsträgers an.

5.3.6.3 Aufgaben (Landesbüro)

Der Rechtsträger unterhält das Landesbüro. Dieses übernimmt Verwaltungsaufgaben und Dienstleistungsfunktionen für das Land.

5.3.7 Die/der Landesälteste

5.3.7.1 Person

Die Landesversammlung kann eine Person, die hohes Vertrauen im gesamten Land genießt und über Erfahrung in der Arbeit auf Landesebene verfügt, zur/zum Landesältesten wählen.

5.3.7.2 Auftrag

Die/der Landesälteste berät die Landesorgane und vermittelt bei Konflikten.

5.3.7.3 Vakanz der Landesführer

Wählt die Landesversammlung keine Landesführer oder wird das Amt vakant, führt die/der Landesälteste das Land und sucht gemeinsam mit dem Landesversammlungsvorstand geeignete Kandidaten.

5.3.7.4 Wahl

Die/der Landesälteste wird von der Landesversammlung für vier Jahre mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt.

Anhang zur Landesordnung

A1. Unsere Pfadfindergesetze:

Christliche Pfadfinderinnen und Pfadfinder ...

1. ...sind aufrichtig in Gedanken, Worten und Taten.
2. ...sind zuverlässig und hilfsbereit.
3. ...verlieren in Schwierigkeiten nicht den Mut.
4. ...schützen die Natur und bewahren die Schöpfung.
5. ...leben einfach und können verzichten.
6. ...fügen sich aus freiem Willen in die Gemeinschaft ein.
7. ...sind kameradschaftlich und treu.
8. ...setzen sich für Frieden ein und lösen Streit ohne Gewalt.
9. ...nehmen Rücksicht und achten ihre Mitmenschen.
10. ...tragen zur Freundschaft aller Pfadfinderinnen und Pfadfinder auf aller Welt bei.

A2. Unsere Versprechen:

A2.1 Aufnahme in die Pfadfinderstufe:

Im Vertrauen auf Gottes Hilfe will ich Christliche Pfadfinderin / Christlicher Pfadfinder sein und nach unseren Regeln mit euch leben.

A2.2 Jungpfadfinderinnen und Jungpfadfinder:

Im Vertrauen auf Gottes Hilfe verspreche ich,
als Jungpfadfinder/in mein Leben nach Jesus Christus auszurichten,
unser Pfadfindergesetz zu erfüllen
und in meiner Sippe mitzuarbeiten.

A2.3 Pfadfinderinnen und Pfadfinder:

Im Vertrauen auf Gottes Hilfe verspreche ich,
als Pfadfinder/in mein Leben nach Jesus Christus auszurichten,
unser Pfadfindergesetz zu erfüllen
und in meinem Stamm mitzuarbeiten.

A2.4 Ranger und Rover:

Im Vertrauen auf Gottes Hilfe verspreche ich,
als Ranger/Rover in der Pfadfinderarbeit mitzuarbeiten,
den anderen Vorbild und Hilfe zu sein
und den Pfadfinderidealen treu zu bleiben.

A3. Geschäftsordnung der Landesversammlung

A3.1 Sitzungsverlauf

- Die Landesversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ganz oder für einzelne Punkte der Tagesordnung ausgeschlossen werden.
- Die Mitglieder der Landesversammlung melden sich unter Angabe ihres Namens und des von ihnen vertretenen Gaus oder Amtes zu Wort und werden in einer Redeliste eingetragen. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge des Einganges der Wortmeldungen.
- Außer der Reihe wird nur Berichterstattenden und Antragstellenden zur sachlichen Erwidern und Mitglieder der Landesversammlung, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, das Wort erteilt.
- Im Laufe der Debatte können kurze, sich auf den Gegenstand der Beratung beziehende Zwischenfragen an die Redenden gestellt werden, sofern diese dem zustimmen.
- Der Landesversammlungsvorstand kann eine Beschränkung der Redezeit verfügen, wenn dies für den Fortgang der Debatte notwendig erscheint. Erhebt sich hiergegen Widerspruch, so ist über die Beschränkung abzustimmen.

A3.2 Landesversammlungsvorstand

Der **Landesversammlungsvorstand** leitet die Versammlung. Zu seinen **Aufgaben** während des Sitzungsverlaufes gehören:

- Festlegen der Redezeit
- Führen einer Rednerliste
- Zulassung von Zwischenfragen
- Vorlegen der verschiedenen Anträge und Entwürfe
- Bekanntmachen der Geschäftsordnung
- Anwendung von Ordnungsmitteln wie Abbrechen, Ordnungsruf, Wortentzug. Einem Wortentzug müssen drei Ordnungsrufe mit Ankündigung der Folgen vorausgehen. Diese Maßnahmen finden beispielsweise Anwendung bei Beleidigung, Störung etc.
- Abschluss und Zusammenfassung von Diskussionen oder Tagesordnungspunkten
- Aufnahme eines Meinungsbildes durch Abstimmung
- Auflösen der Versammlung
- Vorschlag zur Unterbrechung der Versammlung
- Schluss der Debatte bei frühzeitiger Ankündigung
- Wiedereröffnung der Aussprache

A3.3 Rede zur Geschäftsordnung

- Bemerkungen und Anträge zur Geschäftsordnung werden sofort behandelt und sind durch Heben beider Hände anzuzeigen. Sie dürfen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
- Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
 - Persönliche Erklärungen

- Anträge auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung
- Nichtbefassung, Vertagung oder Verschiebung eines Tagesordnungspunktes
- Überweisung an einen Ausschuss
- Schluss der Debatte, Schluss der Redeliste
- Beschränkung der Redezeit
- Sofortige oder geheime Abstimmung
- Ausschließung der Öffentlichkeit
- Formulierung der Fragestellung bei der Abstimmung
- sachliche Richtigstellung bei Abstimmung
- Antrag auf Zulassung einer Person
- Dringlichkeit
- Personaldebatte, d.h. Diskussionen die sich nicht mit einem Amt oder den Amtsaufgaben/-pflichten/etc. sondern mit der Person des Amtsinhabers befassen.
- Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Anderenfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede über den Antrag abzustimmen.
- Anträge auf Nichtbefassung und sofortige Abstimmung ohne Debatte bedürfen bei Gegenrede zu ihrer Annahme einer 2/3- Mehrheit.

A3.4 Anträge

- Antragsfristen und -regelungen sind in der Landesordnung unter Punkt 5.3.1.6 geregelt.
- Anträge können jederzeit vom Antragsteller zurückgenommen werden.
- Eintretende Erweiterungen oder Änderungen können als Antrag formlos von allen Mitgliedern der Landesversammlung eingebracht werden.
- Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Entscheidend hierfür ist der Grad der Abweichung von der Vorlage.

A3.5 Abstimmungen

- Abgestimmt wird durch Heben der Stimmkarte.
- Ein Antrag auf geheime oder schriftliche Abstimmung muss vor Eintritt in den Abstimmungsgang gestellt sein. Dieser kann von jedem stimmberechtigten Mitglied der Versammlung gestellt werden. Einem Antrag auf geheime Abstimmung wird stets stattgegeben.
- Zu Beginn einer Abstimmung ist der Zahl der sich momentan im Raum befindlichen stimmberechtigten Mitglieder durch den Versammlungsvorstand festzustellen.
- Bei Wahl in Abwesenheit muss das Einverständnis der Kandidatin / des Kandidaten vorher eingeholt werden.
- Mehrheiten
 - **Einfache / Relative Mehrheit:** Die Mehrheit der abgegebenen „Ja“- oder „Nein“-Stimmen. Enthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - **Absolute Mehrheit:** Mehr als die Hälfte der Anwesenden müssen zustimmen. Enthaltungen werden mitgezählt.
 - **2/3 Mehrheit:** Mindestens zwei Drittel der Anwesenden müssen zustimmen. Enthaltungen werden mitgezählt.

- **Einstimmigkeit:** Es darf keine „Nein“-Stimmen oder Enthaltungen geben.
- Zur Feststellung von Tendenzen oder Gemeinschaftsmeinungen können **Stimmungsbilder** eingeholt werden. Dabei dürfen auf Aufforderung auch nicht-stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung mit abstimmen. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen ohne Heben der Stimmkarte.

A3.6 Protokoll

- Über jede Landesversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Sie muss mindestens die Anträge, das Ergebnis der Beratungen und bei Beschlüssen deren Wortlaut und das Abstimmungsergebnis enthalten sowie die Hauptgesichtspunkte der Diskussion.
- Fristen für das Protokoll sind in der Landesordnung unter Punkt 5.3.1.8 festgelegt.

A3.7 Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Vorstand der Landesversammlung. Wird dieser Entscheidung widersprochen, so entscheidet die Landesversammlung.

A3.8 Abweichung von der Geschäftsordnung

Im Einzelfall kann von dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als 2/3 der anwesenden Mitglieder der Landesversammlung zustimmt.

Beschluss der Landesversammlung 2010

(betrifft Punkt 5.3.1.2 und weitere)

Die Landesversammlung 2010 hat beschlossen, die Regelungen in der Landesordnung hinsichtlich der Anzahl der Landesführerinnen / Landesführer für die Dauer von drei Jahren bis zur Landesversammlung 2013 auszusetzen und die Möglichkeit zu schaffen bis zu drei Landesführerinnen bzw. Landesführer zu wählen.

Wo die Landesordnung von einem Landesführer / einer Landesführerin ausgeht, sind somit bis zu drei Personen möglich.

Diese Landesordnung wurde auf der Landesversammlung des VCP Rheinland-Pfalz/Saar vom 02.02. bis 04.02.1996 in Wolfstein beschlossen. Sie tritt am 01.07.1996 in Kraft. Regelungen anderer Ordnungen werden damit unwirksam.

Übersicht über die Änderungen der Landesordnung

Landesversammlung vom 06.03. bis 08.03.1998 in Koblenz in den folgenden Punkten *5.3.1.2, 5.3.3.1*

Landesversammlung vom 05.03. bis 07.03.1999 in Steinbach in den folgenden Punkten *3.1, 3.1.3, 4.6*

Landesversammlung vom 01.03. bis 03.03.2002 in Koblenz in den folgenden Punkten *2.1, 2.2, 2.3, 3.2.2, 5.3.6.1*

Landesversammlung vom 08.03. bis 09.03.2003 in Bacharach in den folgenden Punkten *3.2.1, 5.3.1.3, 5.3.3.3*

Landesversammlung vom 05.03. bis 07.03.2004 in Wiesbaden in dem folgenden Punkt *5.1.4*

Landesversammlung vom 03.03. bis 05.03.2006 in Wiesbaden in dem folgenden Punkt *5.3.4.5*

Landesversammlung vom 02.03. bis 04.03.2007 in Wiesbaden in den folgenden Punkten *5.3.1.3, 5.3.3.2*

Landesversammlung vom 29.02. bis 02.03.2008 in Balduinstein in den folgenden Punkten *5.3.1.3*

Landesversammlung vom 05.03. bis 07.03.2010 in Balduinstein in den folgenden Punkten *Präambel, 3.1, 3.2, 5.3.1.2 (Anhang), 5.3.1.5, Anhang*

Landesversammlung vom 25.02. bis 27.02.2011 in Soonwald in diversen Punkten und im Anhang (siehe Protokoll der Landesversammlung)

Titelfoto: Jule Lumma

Impressum

Herausgeber: VCP Rheinland-Pfalz/Saar
Stadtgrabenstr. 25a
67245 Lamsheim
Tel.: 06233-21955
Fax.: 06233-9250
E-Mail: Landesbuero@vcp-rps.de
<http://www.vcp-rps.de>